

PROTOKOLL der 10. Direktoriumssitzung des Instituts für
Psychologie am 30. Oktober 1986

Beginn: 14h

Ende: 17.35h

Teilnehmer/innen: Bärenz, Heydemann, Jordan, Knötzing, Pelzl, Rohrmann, Rüttinger, Schmidt, Seiler (bis 15h), Sorgatz, Wandmacher, Yazici

Entschuldigt: Voss

Unter § 14 des HHG fällt TOP 5

TOP 1 Mitteilungen

Der GfD begrüßt Frau Trude Mayer, die mit Wirkung vom 21.10.1986 ihre Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin (AG Lechner) aufgenommen hat.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 9. Sitzung

Änderung: Bei TOP 5.1 wird das Wort "Curriculumnormwert" durch "Normallastwert" ersetzt.

Mit dieser Änderung wurde das Protokoll einstimmig angenommen.

TOP 3 Verteilung des letzten Zuschlags von Hilfskraftmitteln

Antrag Sorgatz: Die 189 Stunden sollen nach dem herkömmlichen Verteilerschlüssel (4:1) gleichmäßig auf die einzelnen Gruppenetats verteilt werden.

(7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen).

TOP 4 Haushalt

Zu diesem Punkt wurde eine Tischvorlage mit den aktuellen Kontenständen der einzelnen Etats verteilt.

TOP 5 Revision der besonderen Ausführungsbestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie im Grundstudium und der zugehörigen Studienordnung.

Antrag Heydemann zu § 18(1):

statt "drei Proseminare" soll es "zwei Proseminare" heißen. Der Antrag wurde mit 7 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen angenommen.

Die Paragraphen 5(2), 5(4), 12(2), 18(1)1, 18(2), 21(1)1, 23(2), 24, 29(1), 34(1), 39(2)1 und 39(2)2 der besonderen Ausführungsbestimmungen (Wortlaut siehe Anlage) wurde mit 7 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zur Studienordnung für das Grundstudium:

Mit 7 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde der erste Absatz von § 4,3. der Studienordnung wie folgt geändert:

"Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann erbracht werden durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung, durch die Bearbeitung von Übungsaufgaben, durch die Anfertigung einer Hausarbeit oder durch Referate. Die erfolgreiche Teilnahme am Experimentalpraktikum und am Empiriepraktikum setzt außerdem die Teilnahme an der Durchführung von Versuchen sowie die Anfertigung von mindestens einem Versuchsbericht voraus."

Im § 4,4. muß "Hochschulwesen" durch "Hochschulwechsel" ersetzt werden.

Der Antrag den zweiten Absatz des § 4,4. ersatzlos zu streichen, wurde bei 2 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Antrag, den § 4,4. unverändert zu lassen (außer dem Ersatz von "Hochschulwesen" durch "Hochschulwechsel") wurde mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme angenommen.

Gesamtabstimmung über die Paragraphen 1, 2, 3 und 4 der Studienordnung (Wortlaut siehe Anlage): 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung. Der Antrag wurde damit angenommen.

Es wurde vereinbart, die Studentafel für das Grundstudium im Zusammenhang mit der Studentafel für das Hauptstudium zu behandeln.

TOP 6 Verschiedenes

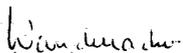
6.1 Kopierer Steubenplatz

Die festgestellten Mängel des Kopierers sollen schriftlich moniert werden. Die Firma 3M Deutschland GmbH soll zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung aufgefordert werden. Wenn die Mängelbeseitigung nicht erfolgt oder keinen Erfolg hat, dann soll der Leihvertrag aufgelöst werden.

6.2 Methodenlehre

Herr Wandmacher gibt bekannt, daß er sich nicht mehr in der Lage sieht, die Vorlesung Statistik II regelmäßig zu halten, da er diese Tätigkeit nach seinen bisherigen Erfahrungen für ihn schädigend und für unzumutbar hält. Herr Wandmacher ist bereit, diese Veranstaltung im Turnus mit mindestens drei weiteren Hochschullehrern/innen zu halten, wenn die Durchführung der Übung zu Statistik II ebenfalls auf mehrere Mitarbeiter/innen verteilt wird.

Frau Jordan fordert die Einberufung einer Direktoriumssitzung mit dem TOP Methodenlehre für den nächsten Donnerstag (6.11.1986).


(Prof. Dr. J. Wandmacher)


(I. d. P. Christine Wendt)

**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften und Psychologie
zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule
Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie
und die Studienordnung hierzu**

Entwurf vom 21.10.1986

**Ausführungsbestimmungen
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften
und Psychologie
Diplomstudiengang: Psychologie (Ausführungsbestimmungen)**

Zu § 3 (3):

Bei durchweg sehr guten Leistungen während des Studiums kann in besonderen Fällen die Diplomvorprüfung vor dem 4. Semester und die Diplomprüfung vor dem 8. Semester abgelegt werden. Über die vorzeitige Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie. Die Vorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden; die Verteilung der Fächer auf die Abschnitte wird dem/der Bewerber/in überlassen.

Zu § 5 (2):

Die Prüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 finden in der Regel mündlich statt. In Ausnahmefällen können eine oder mehrere Prüfungen auch schriftlich stattfinden. Ein solcher Fall ist dann gegeben, wenn es bei einem Prüfungsfach infolge von personellen Engpässen (z.B. längere Vakanz einer Hochschullehrerstelle oder Krankheit des/der Stelleninhabers/in) zu unzumutbaren Belastungen einzelner Prüfer/innen kommt und eine Regelung nach § 10 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 3 DPD nicht möglich ist. Über die Zulassung von schriftlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

Zu § 11 (2):

Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist die Ableistung von zwei sechswöchigen Praktika nachzuweisen, die an zwei hinreichend verschiedenen Institutionen absolviert worden

sind. Beide Praktika sind während des Studiengangs Psychologie zu absolvieren; in begründeten Fällen entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie über die Anerkennung eines Praktikums, das vor Beginn des Studiums der Psychologie abgeleistet worden ist. In jedem Falle muß jedoch ein Praktikum nach der Diplomvorprüfung absolviert werden. Jedes Praktikum muß unter der Anleitung eines/er Diplom-Psychologen/in oder einer Person mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation stehen.

An wissenschaftlichen Hochschulen oder an Einrichtungen, die vorwiegend der Forschung dienen, kann höchstens eines der beiden Praktika abgeleistet werden; diese Regelung gilt jedoch nicht für Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser.

Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom/von der Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichneten Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichtes.

Zu § 12 (2):

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der/die Bewerber/in die von ihm/ihr gewünschten Prüfer/innen gemäß § 22 Diplomprüfungsordnung für die einzelnen Fächer.

Zu § 18 (1):

1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung Grundlagen der Psychologie I,

Übung Grundlagen der Psychologie II,

Übung zur Statistik für Psychologen I,

Übung zur Statistik für Psychologen II,

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) zugeordnet sind,

Experimentalpraktikum,

Empiriepraktikum.

2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 gewählten Prüfungsfach.
- b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Forschungsseminars I oder II. Die beiden Forschungsseminare sind Prüfungsfächern thematisch zugeordnet.
- c) Nachweis über die Ableistung von zwei sechswöchigen Praktika gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 11 Absatz 2.

Zu § 18 (2):

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen müssen entweder mindestens mit "ausreichend" bewertet oder anerkannt oder als "erfolgreich teilgenommen" anerkannt worden sein.

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des/der Prüfungsbewerbers/in oder des/der Betreuers/in der Arbeit kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer zwölf Monate nicht überschreiten.

Zu § 21 (1):

1. Die Diplomvorprüfung umfaßt die folgenden Fächer:

Allgemeine Psychologie I,

Allgemeine Psychologie II,

Entwicklungspsychologie,

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,

Sozialpsychologie,

Physiologische Psychologie,

Methodenlehre.

2. Die Diplomprüfung besteht aus vier psychologischen Fächern und einem nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.

Der/die Bewerber/in wählt aus den drei Schwerpunkten die Prüfungsfächer wie folgt:

a) Aus dem Schwerpunktbereich Methodik das Prüfungsfach
Methoden der Diagnose und Evaluation
oder
Forschungsmethoden der Angewandten Psychologie;

b) aus dem Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung das
Prüfungsfach

Kognitionspsychologie
oder
Psychologie von Gruppen und Institutionen;

c) aus dem Schwerpunktbereich Anwendung entweder die bei-
den Prüfungsfächer des Schwerpunkts Pädagogische Psy-
chologie:

Psychologie des schulischen Lernens
und
Differentielle Pädagogische Psychologie

oder die beiden Prüfungsfächer des Schwerpunkts Orga-
nisationspsychologie:

Betriebspsychologie
und
Psychologie der Arbeit.

Der/die Bewerber/in muß also aus den Schwerpunktberei-
chen Methodik und Grundlagenvertiefung je ein Prüfungs-
fach und aus dem Schwerpunktbereich Anwendung entweder
zwei Prüfungsfächer des Schwerpunktes Pädagogische Psy-
chologie oder zwei Fächer des Schwerpunktes Organisa-
tionspsychologie wählen.

Das nicht-psychologische Wahlpflichtfach muß in einem
sinnvollen Bezug zu psychologischen Fragestellungen im
Grundlagen- oder Anwendungsbereich stehen.
Fächer mit einem sinnvollen Bezug zu psychologischen
Fragestellungen sind beispielsweise Arbeitswissenschaft
ein biologisches Fach, Informatik, ein mathematisches
Fach, Pädagogik, Philosophie, ein Fach der Regelungs-
und Datentechnik, Soziologie, Sprachwissenschaft oder
ein wirtschafts-wissenschaftliches Fach. Über die Aner-
kennung als nicht-psychologisches Wahlpflichtfach ent-
scheidet die Prüfungskommission für den Studiengang
Psychologie.

Zu § 23 (2):

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des/der Bewerbers/in
als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei
Gruppenprüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewer-
bern/innen bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch

schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit aufgrund von 20 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber/in.

Zu § 24:

Bei schriftlichen Prüfungen in einem Fach (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 2) soll die Bearbeitungsdauer mindestens zwei Stunden betragen.

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 34 (1):

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des/der Bewerbers/in besondere Prüfungen gemäß § 21 Absatz 2 Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.
2. Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Semestern nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber/innen, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Prüfungssekretariats.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Erziehungswissenschaften und Psychologie zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt, Diplom-Studiengang Psychologie vom 20.8.1982 (Amtsblatt S. 11) außer Kraft.

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang
in Psychologie im Fachbereich
Erziehungswissenschaften und Psychologie
der Technischen Hochschule Darmstadt**

Teil I:

Grundstudium in Psychologie

§ 1

Zweck des Grundstudiums in Psychologie

1. Im Grundstudium bis zur Diplomvorprüfung in Psychologie soll der/die Studierende fundierte Kenntnisse der psychologischen Grundlagenfächer und der Methoden der Psychologie erwerben. Die psychologischen Grundlagenfächer sind:

Allgemeine Psychologie,

Entwicklungspsychologie,

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,

Sozialpsychologie und

Physiologische Psychologie (incl. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten).

2. Durch das Grundstudium sollen außerdem die folgenden Ziele erreicht werden.

Der/die Studierende soll die Fähigkeit erwerben, selbstständig Literatur zu bearbeiten, sie im Hinblick auf eine Fragestellung zu verwerten und mitzuteilen. In den Seminaren und Proseminaren soll eine Auseinandersetzung mit Theorien, Methoden und Ergebnissen nicht allein anhand von Sekundärliteratur, sondern auch anhand von Originalpublikationen und Forschungsberichten erfolgen. Nach dem ersten Studienjahr soll der/die Studierende in der Lage sein, mit englischsprachiger Fachliteratur zu arbeiten.

Der/die Studierende soll die Fähigkeit entwickeln, Aufgaben und Probleme auch kooperativ anzugehen und zu lösen. Der/die Studierende soll Fähigkeiten und die Bereitschaft entwickeln, Inhalte und Fragestellungen sowie auch das Lehrangebot zu problematisieren. Der/die Studierende soll die Fähigkeit und Bereitschaft entwickeln, die Rolle des/der Psychologen/in und der Psychologie für verschiedene gesellschaftliche Gruppen und Zielsetzungen zu beurteilen.

§ 2

Aufbau des Grundstudiums

1. Das Grundstudium in Psychologie beginnt jeweils im Wintersemester, Reihenfolge und Semesterturnus der Veranstaltungen sind so auszurichten, daß der/die Studierende die Diplomvorprüfung in der Regel nach insgesamt vier Semestern ablegen kann.
2. Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind in der gesonderten Studententafel für das Grundstudium aufgeführt. Die Veranstaltungen sind vor Semesterbeginn in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis bezüglich der Gegenstandsbereiche und Lernziele zu charakterisieren.
3. Zum Grundstudium gehören auch Veranstaltungen im Orientierungsbereich, in welchen eine Einführung in die Psychologie sowie in das Studium der Psychologie gegeben und das Berufsfeld des/der Psychologen/in sowie die Organisation der Technischen Hochschule Darmstadt dargestellt werden.
4. Zur Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung durch den/die Studierenden/e werden wöchentlich 2-3 Stunden pro Veranstaltungs-Semesterwochenstunde veranschlagt.

§ 3

Studienberatung

Zur Beratung von Studierenden bezüglich der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie (DPO) und dieser Studienordnung (StO), zur Beobachtung der weiteren Entwicklung der Studiensituation im Fach Psychologie an der THD sowie zur Initiierung erforderlicher Reformen von StO und DPO wird ein/eine Lehr- und Studienbeauftragter/e für den Studiengang Psychologie benannt.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Studienleistungen

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind in § 11, 12 und 18 DPO und in den Ausführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 18 Abs. 1 festgelegt.
2. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen (gemäß § 18 DPO) sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung Grundlagen der Psychologie I,
Übung Grundlagen der Psychologie II,
Übung Statistik für Psychologen I,
Übung Statistik für Psychologen II,

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern der
Diplomvorprüfung gemäß § 21 Abs. 1 DPO zugeordnet sind,
Experimentalpraktikum,
Empiriepraktikum.

3. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann erbracht werden durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung, durch die Bearbeitung von Übungsaufgaben, durch die Anfertigung einer Hausarbeit oder durch Referate. Die erfolgreiche Teilnahme am Experimentalpraktikum und am Empiriepraktikum setzt außerdem die Teilnahme an der Durchführung von Versuchen sowie die Anfertigung von mindestens einem Versuchsbericht voraus.

Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in bescheinigt.

4. Die Studienleistungen nach Absatz 2 und 3 müssen mindestens mit "ausreichend" anerkannt worden sein. Nachweise über Studienleistungen werden grundsätzlich nicht benotet.

Studierende können auf Antrag für besondere Zwecke (z.B. Stipendienantrag, Hochschulwechsel) eine nach Maßgabe von § 26 DPO benotete Bescheinigung erhalten.

- 1 -

**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften und Psychologie
zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule
Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie
und die Studienordnung hierzu**

Entwurf vom 21.10.863

**Ausführungsbestimmungen
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften
und Psychologie
Diplomstudiengang: Psychologie (Ausführungsbestimmungen)**

Zu § 3 (3):

Bei durchweg sehr guten Leistungen während des Studiums kann in besonderen Fällen die Diplomvorprüfung vor dem 4. Semester und die Diplomprüfung vor dem 8. Semester abgelegt werden. Über die vorzeitige Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie. Die Vorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden; die Verteilung der Fächer auf die Abschnitte wird dem Bewerber überlassen.

Zu § 5 (2):

Die Prüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 finden in der Regel mündlich statt. In Ausnahmefällen können eine oder mehrere Prüfungen auch schriftlich stattfinden. Ein solcher Fall ist dann gegeben, wenn es bei einem Prüfungsfach infolge von personellen Engpässen (z.B. längere Vakanz einer Hochschullehrerstelle oder Krankheit des Stelleninhabers) zu unzumutbaren Belastungen einzelner Prüfer kommt und eine Regelung nach § 10 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 3 DPO nicht möglich ist. Über die Zulassung von schriftlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt ist.

Zu § 11 (2):

Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist die Ableistung von zwei sechswöchigen Praktika nachzuweisen, die an zwei hinreichend verschiedenen Institutionen absolviert worden sind. Beide Praktika sind während des Studiengangs Psychologie zu absolvieren; in begründeten Fällen entscheidet

die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie über die Anerkennung eines Praktikums, das vor Beginn des Studiums der Psychologie abgeleistet worden ist. In jedem Falle muß jedoch ein Praktikum nach der Diplomvorprüfung absolviert werden. Jedes Praktikum muß unter der Anleitung eines Diplom-Psychologen oder einer Person mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation stehen.

An wissenschaftlichen Hochschulen oder an Einrichtungen, die vorwiegend der Forschung dienen, kann höchstens eines der beiden Praktika abgeleistet werden; diese Regelung gilt jedoch nicht für Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser.

Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichnete Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichtes.

Zu § 12 (2):

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der Bewerber die von ihm gewünschten Prüfer gemäß § 22 Diplomprüfungsordnung für die einzelnen Fächer.

Zu § 18 (1):

1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Übung Grundlagen der Psychologie I,
- Übung Grundlagen der Psychologie II,
- Übung zur Statistik für Psychologen I,
- Übung zur Statistik für Psychologen II,

Zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1,

- Experimentalpraktikum,
- Empiriepraktikum.

2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind:

7:2
Antrag
Übereinstimmung
mit Studienreformvorstellungen

[Handwritten mark]

[Handwritten mark]

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 gewählten Prüfungsfach.
- b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Forschungsseminars I oder II. Die beiden Forschungsseminare sind Prüfungsfächern thematisch zugeordnet.
- c) Nachweis über die Ableistung von zwei sechswöchigen Praktika gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 11 Absatz 2.

Zu § 18 (2):

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen müssen entweder mindestens mit "ausreichend" bewertet oder anerkannt oder als "erfolgreich teilgenommen" anerkannt worden sein.

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des Prüfungsbewerbers oder des Betreuers der Arbeit kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer zwölf Monate nicht überschreiten.

Zu § 21 (1):

1. Die Diplomvorprüfung umfaßt die folgenden Fächer:

- Methodenlehre,
- Allgemeine Psychologie I,
- Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
- Sozialpsychologie,
- Physiologische Psychologie.

2. Die Diplomprüfung besteht aus vier psychologischen Fächern und einem nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.

Der Bewerber wählt aus den drei Schwerpunkten die Prüfungsfächer wie folgt:

- a) Aus dem Schwerpunktbereich Methodik das Prüfungsfach
Methoden der Diagnose und Evaluation
oder
Forschungsmethoden der Angewandten Psychologie;
- b) aus dem Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung das
Prüfungsfach
Kognitionspsychologie
oder
Psychologie von Gruppen und Institutionen;
- c) aus dem Schwerpunktbereich Anwendung entweder die bei-
den Prüfungsfächer des Schwerpunkts Pädagogische Psy-
chologie:
Psychologie des schulischen Lernens
und
Differenzielle Pädagogische Psychologie
oder die beiden Prüfungsfächer des Schwerpunkts Orga-
nisationspsychologie:
Betriebspsychologie
und
Psychologie der Arbeit.

Der Bewerber muß also aus den Schwerpunktbereichen Me-
thodik und Grundlagenvertiefung je ein Prüfungsfach und
aus dem Schwerpunktbereich Anwendung entweder zwei Prü-
fungsfächer des Schwerpunktes Pädagogische Psychologie
oder zwei Fächer des Schwerpunktes Organisationspsycho-
logie wählen.

Das nicht-psychologische Wahlpflichtfach muß in einem
sinnvollen Bezug zu psychologischen Fragestellungen im
Grundlagen- oder Anwendungsbereich stehen.
Fächer mit einem sinnvollen Bezug zu psychologischen
Fragestellungen sind beispielsweise Arbeitswissenschaft
ein biologisches Fach, Informatik, ein mathematisches
Fach, Pädagogik, Philosophie, ein Fach der Regelungs-
und Datentechnik, Soziologie, Sprachwissenschaft oder
ein wirtschafts-wissenschaftliches Fach. Über die Aner-
kennung als nicht-psychologisches Wahlpflichtfach ent-
scheidet die Prüfungskommission für den Studiengang
Psychologie.

Zu § 23 (2):

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des Bewerbers als Ein-
zel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppen-
prüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewerbern be-
stehen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche

Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit aufgrund von 20 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber.

Zu § 24:

Bei schriftlichen Prüfungen in einem Fach (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 2) soll die Bearbeitungsdauer mindestens zwei Stunden betragen.

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 34 (1):

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers besondere Prüfungen gemäß § 21 Absatz 2 Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.
2. Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Semestern nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariats.

~~3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Erziehungswissenschaften und Psychologie zur Diplomprüfungsordnung der III. Darmstadt, Diplom-Studiengang Psychologie vom 20.8.1982 (Amtsblatt S. 11) außer Kraft.~~

Antrag F. Q 2 Etk.

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang
in Psychologie im Fachbereich
Erziehungswissenschaften und Psychologie
der Technischen Hochschule Darmstadt**

Teil I:

Grundstudium in Psychologie

§ 1

Zweck des Grundstudiums in Psychologie

1. Im Grundstudium bis zur Diplomvorprüfung in Psychologie soll der Studierende fundierte Kenntnisse der psychologischen Grundlagenfächer und der Methoden der Psychologie erwerben. Die psychologischen Grundlagenfächer sind:

Allgemeine Psychologie,

Entwicklungspsychologie,

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,

Sozialpsychologie und

Physiologische Psychologie (incl. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten).

2. Durch das Grundstudium sollen außerdem die folgenden Ziele erreicht werden.

oder die
Der Studierende soll die Fähigkeit erwerben, selbständig Literatur zu bearbeiten, sie im Hinblick auf eine Fragestellung zu verwerten und mitzuteilen. In den Seminaren und Proseminaren soll eine Auseinandersetzung mit Theorien, Methoden und Ergebnissen nicht allein anhand von Sekundärliteratur, sondern auch anhand von Originalpublikationen und Forschungsberichten erfolgen. Nach dem ersten Studienjahr soll der Studierende in der Lage sein, mit englischsprachiger Fachliteratur zu arbeiten.

oder die
Der Studierende soll die Fähigkeit entwickeln, Aufgaben und Probleme auch kooperativ anzugehen und zu lösen. Der Studierende soll Fähigkeiten und die Bereitschaft entwickeln, Inhalte und Fragestellungen sowie auch das Lehrangebot zu problematisieren.

oder die
Der Studierende soll die Fähigkeit und Bereitschaft entwickeln, die Rolle des Psychologen und der Psychologie für verschiedene gesellschaftliche Gruppen und Zielsetzungen zu beurteilen.

§ 2

Aufbau des Grundstudiums

1. Das Grundstudium in Psychologie beginnt jeweils im Wintersemester, Reihenfolge und Semesterturnus der Veranstaltungen sind so auszurichten, daß der Studierende die Diplomvorprüfung in der Regel nach insgesamt vier Semestern ablegen kann.
2. Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind in der gesonderten Stundentafel für das Grundstudium aufgeführt. Die Veranstaltungen sind vor Semesterbeginn in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis bezüglich der Gegenstandsbereiche und Lernziele zu charakterisieren.
3. Zum Grundstudium gehören auch Veranstaltungen im Orientierungsbereich, in welchen eine Einführung in die Psychologie sowie in das Studium der Psychologie gegeben und das Berufsfeld des Psychologen sowie die Organisation der Technischen Hochschule Darmstadt dargestellt werden.
4. Zur Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung durch den Studierenden werden wöchentlich 2-3 Stunden pro Veranstaltungs-Semesterwochenstunde veranschlagt.

§ 3

Studienberatung

Zur Beratung von Studierenden bezüglich der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie (DPO) und dieser Studienordnung (StO), zur Beobachtung der weiteren Entwicklung der Studiensituation im Fach Psychologie an der THD sowie zur Initiierung erforderlicher Reformen von StO und DPO wird ein Lehr- und Studienbeauftragter für den Studiengang Psychologie benannt.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Studienleistungen

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind in § 11, 12 und 18 DPO und in den Ausführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 18 Abs. 1 festgelegt.
2. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen (gemäß § 18 DPO) sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Übung Grundlagen der Psychologie I,
- Übung Grundlagen der Psychologie II,
- Übung Statistik für Psychologen I,
- Übung Statistik für Psychologen II,

S.O.

^{Zwei} ~~zwei~~ Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern der
Diplomvorprüfung gemäß § 21 Abs. 1 DPO zugeordnet sind,
Experimentalpraktikum,
Empiriepraktikum.

7:2

o oder durch
Referate

3. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ~~erbracht~~ ^{kann} ~~erbracht~~ ^{werden} durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung ~~oder~~ ^{oder} durch die Bearbeitung von Übungsaufgaben ~~oder~~ ^{oder} durch die Anfertigung einer Hausarbeit. Die erfolgreiche Teilnahme am Experimentalpraktikum und am Empiriepraktikum setzt außerdem die Teilnahme an der Durchführung von Versuchen sowie die Anfertigung von mindestens einem Versuchsbericht voraus.

Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter bescheinigt.

4. Die Studienleistungen nach Absatz 2 und 3 müssen mindestens mit "ausreichend" anerkannt worden sein. Nachweise über Studienleistungen werden grundsätzlich nicht benotet.

✓ Studierende können auf Antrag für besondere Zwecke (z.B. Stipendienantrag, Hochschulwesen) eine nach Maßgabe von § 26 DPO benotete Bescheinigung erhalten.

Studentenafel

Studentenafel

1. Semester

2. Semester

3. Semester

4. Semester

U2 Einführung in das Studium der Psychologie
 V2 Einführung in die Psychologie
 P2 Beobachtungspraktikum

P4 Experimentalpraktikum

P4 Empiriepraktikum

U2 Grundlagen der Psychologie Ia

U2 Grundlagen der Psychologie IIa

U2 Grundlagen der Psychologie Ib

U2 Grundlagen der Psychologie IIb

V2 Allgemeine Psychologie Ia

V2 Allgemeine Psychologie IIa

V2 Allgemeine Psychologie Ib
PS2 Allgemeine Psychologie I

V2 Allgemeine Psychologie IIb
PS2 Allgemeine Psychologie II

V2 Sozialpsychologie I

~~V2 Sozialpsychologie I~~

V2 Sozialpsychologie III

V2 Entwicklungspsychologie I

V2 Entwicklungspsychologie II

PS2 Entwicklungspsychologie

PS2 Sozialpsychologie

V2 Physiologie

V2 Physiologische Psychologie

PS2 Physiologische Psychologie

V2 Differentielle Psychologie I

V2 Differentielle Psychologie II

PS2 Differentielle Psychologie

V/U2 Einführung in die Methodenlehre

neues Konzept

V2 Statistik für Psychologen I

V2 Statistik für Psychologen II

PS2 Multivariate Verfahren

V2 Mathematik für Sozialwissenschaftler

U2 Statistik für Psychologen I

U2 Statistik für Psychologen II

PS2 Methodologische Probleme der Psychologie

U2 Mathematik für Sozialwissenschaftler

20 SWS

18 SWS

18 SWS

16 SWS 140 Std.

Nicht abgestimmt, zu behandeln mit Stundenplan Hptstudium

Hardo Sorgatz, 28.10.86

Lehrveranstaltungsschema für das Hauptstudium Psychologie *
 (Veranstaltungen sind 2-stündig, bis auf Fallseminare: 4-stündig
 und das diagnostische Praktikum: 6 stündig)

Studienfach:	Semester:	Winter 5.	Sommer 6.	Winter 7.	Sommer 8.	
<u>Klinische Psychologie</u> (2V2, 3S2:10SWS)		Vorl.1 Sem. 1	Vorl.2 Sem. 2	Vorl.1 Sem. 1 Sem. 3	Vorl.2 Sem. 2	
<u>Pädagogische Psychologie</u> -Schwerpunkt- (1V2, 4S2, 1FaSe4:14SWS)		Vorl.1 Sem. 1 Sem. 3	Sem. 2 Sem. 4	Vorl.1 Sem. 1 Sem. 3	Sem. 2 Sem. 4 FaSe 1(4)	
<u>Arbeits-, Betriebs- und Organisations- psychologie</u> -Schwerpunkt- (1V2, 4S2, 1FaSe4:14SWS)		Vorl.1 Sem. 1 Sem. 3	Sem. 2 Sem. 4	Vorl.1 Sem. 1 Sem. 3 FaSe 1(4)	Sem. 2 Sem. 4	
<u>Diagnostik und Intervention</u> (2V2, 2S2, 1DiaPr6:14SWS)		Vorl. 1	Vorl. 2	Vorl. 1 Sem. 1	Vorl. 2 Sem. 2 DiaPr.1(6)	
<u>Evaluation und Forschungsmethodik</u> (2V2, 2S2:8SWS)		Vorl. 1 Sem. 1	Vorl. 2 Sem. 2	Vorl. 1 Sem. 1	Vorl. 2 Sem. 2	
<u>Forschungsorientierte Vertiefung</u>						
<u>ForVer I</u> (1V2, 3S2:8SWS)		Vorl. 1 Sem. 1	Sem. 2	Vorl. 1 Sem. 1	Sem. 2 Fosem.1	
<u>ForVer II</u> (1V2, 3S2:8SWS)		Sem. 1	Vorl. 1 Sem. 2	Sem. 1	Vorl. 1 Sem. 2 Fosem.1	
<u>Berufspraktische Tätigkeit</u> (2S2:4SWS)			Sem. 1		Sem. 2	
<u>Lehrangebot</u>						
Hauptstudium		Winter	36 SWS		Sommer	44 SWS
Grundstudium			38 SWS			38 SWS
Lehrkapazität			76 SWS			76 SWS

*vgl. Empfehlungen der Studienreformkommission #27, S. 43, 76 und 101.
 ##datei:m28-studplan.hs##

Prof. Dr. H. Sorgatz

29.10.1986

Betr.: Revision der Diplomprüfungsordnung

hier: Hauptstudium

Zu § 11 (2): Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist die Ableistung einer 6-monatigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Diese soll in der Regel als Halbjahrespraktikum an einer Institution absolviert worden sein. In Ausnahmefällen kann die berufspraktische Tätigkeit an maximal drei verschiedenen Institutionen durchgeführt werden. In diesem Fall müssen bis zur Meldung zur Diplomprüfung mindestens vier Monate berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden und zwei weitere Monate bis zur Anmeldung zur letzten Prüfung erbracht worden sein.

zu § 18 (1) 2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind: a) Nachweis über die Ableistung einer 6-monatigen berufspraktischen Tätigkeit (vgl. § 11) (2).

b) eine angenommene schriftliche Studienarbeit

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens

- drei Lehrveranstaltungen für die beiden Schwerpunktfächer aus dem Anwendungsbereich (Pädagogische Psychologie und Arbeits- Betriebs- und Organisationspsychologie)
- je eine Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Diagnostik und Psychologischen Intervention für das Fach Diagnostik und Intervention
- je eine Lehrveranstaltung aus den Fächern Klinische Psychologie, Evaluations- und Forschungsmethodik und dem Wahlpflichtbereich zur Forschungsorientierten Vertiefung.

d) Nachweis über den Beginn der Diplomarbeit vor Beginn der Fachprüfungen, bei Staffelpprüfungen vor Beginn des 2. Prüfungsabschnittes.

e) Im Falle einer Staffelpprüfung kann die Diplomprüfung begonnen werden, wenn die geforderten Studienleistungen für die Prüfungsfächer des geplanten Abschnitts erbracht sind, die erforderliche berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann und die Studienarbeit mit mindestens ausreichend akzeptiert worden ist.

Zu § 21 (1) 2. Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1. Klinische Psychologie
2. Pädagogische Psychologie
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
4. Diagnostik und Intervention
5. Evaluation und Forschungsmethodik
6. Einem Fach aus dem Wahlpflichtbereich zur Forschungsorientierten Vertiefung
7. Dem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Bemerkung zur Studienordnung

Laut Empfehlung der Studienreformkommission Psychologie (Band 27, Seite 43) soll das Hauptstudium wie folgt strukturiert werden:

a) Anwendungsbereich

a 1 : Klinische Psychologie 2V2, 3S2

a 2 : Pädagogische Psychologie V2, 4S2, 2SS2

a 3 : Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie V2, 4S2, 2FS2

b) Methodenbereich

b 1 : Diagnostik und Intervention 2V2, 2S2, P6

b 2 : Evaluation und Forschungsmethodik 2V2, 2S2

c) Wahlpflichtbereich zur Forschungsorientierten Vertiefung

c 1 : Gruppenprozesse in Institutionen V2, 4S2

c 2 : z.B. Psychologische Technikforschung 2V2, 4S2

d) Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach

d 1 : z.B. Soziologie 2V2, S2

e) Begleitseminar zur berufspraktischen Tätigkeit

e 1 : Vorbereitung S2

e 2 : Nachbereitung S2

Teilnehmerzahlen:

Vorlesungen: ca. 100

Praktika: ca. 15

Seminare: ca. 20

Forschungs- bzw. Fallseminare: ca. 5